



Datum: 09.07.2019 Nr.: 33

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen (OffHoZugO-Med) (Berichtigung)	582
Errichtung und Ordnung des Allergiezentrum Südniedersachsen (AZS)	583
Errichtung und Ordnung des Hautkrebszentrums	590
Errichtung und Ordnung des Parkinsonzentrums Göttingen – Kassel	597
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Altorientalistik“	601
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“	606
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik“	613
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ZIMD)	615

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Die Veröffentlichung des Rubrums der Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen (OffHoZugO-Med) (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2019 S. 499) ist fehlerhaft und wird wie folgt korrigiert:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 27.08.2018 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am 07.05.2019 die Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen (OffHoZugO-Med) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S.317), in Verbindung mit §§ 63h Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 und 4; § 60 a Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs.4 NHG und § 18 Abs. 14 NHG).

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 die Errichtung und die Ordnung des Allergiezentrum Südniedersachsen (AZS) beschlossen (§ 63h Abs. 2 NHG), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016 S. 1259). Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 ebenfalls der Errichtung und der Ordnung des Allergiezentrum Südniedersachsen gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG zugestimmt. Das Benehmen mit der Klinikkonferenz (§ 63g NHG) wurde gemäß § 63e Abs. 3 NHG hergestellt.

Die Klinikkonferenz hat in der Sitzung am 17.06.2019 der Ordnung ihre Zustimmung erteilt.

Ordnung des
Allergiezentrum Südniedersachsen (AZS)
Comprehensive Allergy Center (CAC)
an der Universitätsmedizin Göttingen

Präambel

¹An der Universitätsmedizin Göttingen wird das Allergiezentrum gegründet. ²Ziel des Allergiezentrum Südniedersachsen (AZS) an der Universitätsmedizin Göttingen (im folgendem UMG genannt) ist die patientenzentrierte an nationalen und internationalen Leitlinien orientierte, klinisch exzellente, wissenschaftlich fundierte, fachübergreifende und optimierte Versorgung von Patienten mit allergisch-immunologischen Erkrankungen. ³Hierbei strebt das Zentrum bei Patienten mit allergisch-immunologischen Erkrankungen eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre ärztlicher Weiterbildung und Krankenversorgung auf der Basis einer überregionalen und erweiterbaren Struktur an, die sowohl klinisch als auch wissenschaftlich vernetzt ist und es ermöglicht im Kontext der bereits ansässigen Institutionen wechselseitige Interaktionen entstehen zu lassen, die dazu dienen, die Entwicklung von allgemeiner und spezieller Diagnostik und Therapie zu verbessern. ⁴Die Zertifizierung durch die Deutsche Fachgesellschaft DGAKI ist hierfür erfolgt, jeweilige Rezertifizierungen sind angestrebt. ⁵Neben der Durchführung klinischer Studien wird das AZS ein Alleinstellungsmerkmal der UMG in der Region sein und die Repräsentation als Allergiezentrum Südniedersachsen soll die Außendarstellung des Standortes Göttingen und der beteiligten Kliniken der UMG verbessern und somit für Patienten, zuweisende Ärzte oder Kliniken, Fachgesellschaften, nationale und internationale Register, Selbsthilfeorganisationen und Drittmittelgeber eine größere Sichtbarkeit gewährleisten.

⁶Träger der einzelnen Forschungsprojekte bleiben die jeweiligen Kliniken oder Institute der UMG. ⁷Das Allergiezentrum Südniedersachsen ist ein Medizinisches Kompetenzzentrum im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 6 der Grundordnung.

§ 1 Hintergrund und Zweck

¹Das Allergiezentrum Südniedersachsen soll die Sichtbarkeit und Außendarstellung des Standortes Göttingen auf dem Gebiet der allergisch-immunologischen Erkrankungen erhöhen.

²Das Zentrum für Allergiezentrum Südniedersachsen wird daher als **Medizinisches Kompetenzzentrum** zur Verfolgung nachstehender Zwecke und Aufgaben gegründet:

Die Diagnostik, Akutbehandlung und Prävention allergisch-immunologischen Erkrankungen stellt einen wichtigen Behandlungsschwerpunkt des AZS dar. ³In der Krankenversorgung wird das AZS die bisherige fundierte interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kliniken und Instituten sowie den zuweisenden Ärzten weiter entwickeln und intensivieren.

⁴Durch die Gründung des Allergiezentrum Südniedersachsen soll der fortschreitenden Entwicklung neuer interdisziplinärer Diagnostik und Therapieverfahren mit deutlich invasiverem Charakter Rechnung getragen werden. ⁵Im Zentrum werden bestehende Ressourcen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre sowie Kommunikation und Geräteausstattung synergistisch genutzt. ⁶Zu den bestehenden klinikspezifischen Behandlungspfaden werden neue interdisziplinäre konsiliarische Pfade und ggf. Spezialsprechstunden etabliert.

§ 2 Name und Rechtsnatur

(1) Der Name der Einrichtung lautet „Allergiezentrum Südniedersachsen der Universitätsmedizin Göttingen“ [AZS].

(2) Das Allergiezentrum Südniedersachsen der Universitätsmedizin Göttingen ist ein Medizinisches Kompetenzzentrum

(3) Das Allergiezentrum Südniedersachsen ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Das Allergiezentrum Südniedersachsen verfolgt folgende Ziele und konkrete Aufgaben:

1. Die Verbesserung der Krankenversorgung durch

- Optimierte Ablauforganisation als direkter Mehrwert für Patienten
- Bessere Verzahnung der stationären und ambulanten Versorgung
- Beurteilung und Weiterbehandlung von schwierigen Fällen und Therapieentscheidungen als Mehrwert für Zuweiser unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

- Implementierung UMG-weiter Allergie-Leitlinien zu Diagnose, Therapie und Monitoring
- Gemeinsame Therapiedurchführung bei komplexen allergischen Erkrankungen
- Verbesserte Repräsentation der UMG
- Gemeinsame interdisziplinäre Fallbesprechungen mit Kolleginnen und Kollegen der beteiligten Institutionen in regelmäßig stattfindenden klinischen Fallkonferenzen einschließlich der Abgabe von Empfehlungen zur Diagnostik und Therapie.
- Kontinuierliche Weiterbildung aller Mitarbeiter im Rahmen von spezialisierten Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen.

2. Intensivierung der Kooperation mit umliegenden Kliniken und niedergelassenen Ärzten sowie dem IVDK

durch

- Erhöhte Sichtbarkeit und Etablierung einer zentralen Kontaktstelle
- Informationen für Patienten und zuweisende Ärzte und Kliniken über das Zentrum mit Beschreibung der Strukturen, der Mitarbeiter, der Räumlichkeiten sowie Spezifika von Therapien und diagnostischen sowie therapeutischen Abläufen auf einer Homepage.
- Durchführung von regelmäßigen, zertifizierten Weiterbildungsveranstaltungen für Ärztinnen und Ärzte der UMG sowie für Kolleginnen und Kollegen umliegender Krankenhäuser und der niedergelassenen Ärzte in der Region

3. Verstärkte Verzahnung zwischen Erforschung und Behandlung allergisch-immunologischer Erkrankungen sowie der Verankerung in der curricularen und fakultativen Lehre

durch

- Regelmäßigen Wissens- und Erfahrungsaustausch mit allen grundlagen-wissenschaftlich ausgerichteten Institutionen mit Fokus auf allergisch-immunologische Erkrankungen am Standort Göttingen, insbesondere um synergistische Effekte im Bereich Personal, Ressourcen und Organisation zu erzielen.
- Durchführung gemeinsamer, insbesondere klinisch-translatinaler Forschungsprojekte unter anderem auch durch die Beteiligung an klinischen Studien
- Gemeinsame Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum

(1) Im Allergiezentrum Südniedersachsen der Universitätsmedizin Göttingen schließen sich folgende Mitglieder zusammen:

Ordentliche Mitglieder des Allergiezentrum Südniedersachsen sind

- die Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
- die Klinik für Pädiatrische Kardiologie und Intensivmedizin
- die Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- das Institut für Klinische Chemie/UMG-Labor
- der Informationsverbund Dermatologischer Erkrankungen e.V.

(2) ¹Andere Einrichtungen der UMG können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, soweit sie an der Behandlung oder Erforschung von allergologisch-immunologischer Erkrankungen beteiligt sind; niedergelassene Ärzte oder externe Krankenhäuser können unter den gleichen Bedingungen auf Antrag eine assoziierte Mitgliedschaft im Allergiezentrum Südniedersachsen erlangen. ²Diese assoziierten Mitglieder haben kein eigenes Stimmrecht im Koordinierungsgremium und werden nur auf schriftlichen Antrag aufgenommen. ³Über den Antrag entscheidet das Koordinierungsgremium.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. ²Dieser ist dem Zentrumssprecher schriftlich mitzuteilen. ³Ordentliche Zentrumsmitglieder der UMG gemäß Absatz 1 können - bis auf den Informationsverbund Dermatologischer Erkrankungen e. V. - ihren Austritt nur erklären, wenn der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hierzu seine Zustimmung erteilt hat. ⁴Davon unabhängig kann ein Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen und wird dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. ⁵Der Zentrumssprecher führt eine Liste der Mitglieder und assoziierten Mitglieder. ⁶Für den IVDK und dessen Beziehung zur UMG als **An-Institut** gilt darüber hinaus der Vertrag vom 31.01.2012. ⁷Gemäß § 29 der Grundordnung der Universität Göttingen ist danach der IVDK verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben der Universität Göttingen zu fördern.

§ 5 Organe des Allergiezentrum Südniedersachsen der Universitätsmedizin Göttingen

¹Organe des Zentrums sind

- Lenkungsgremium: dieses besteht aus dem Zentrumssprecher bzw. Zentrumssprecherin sowie einer stellvertretenden Zentrumssprecherin bzw. einem stellvertretenden Zentrumssprecher
- Koordinierungsgremium (Mitgliederversammlung).

²Dem Lenkungsgremium gehört ohne Stimmrecht der Zentrumskoordinator an, der von der Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie gestellt wird.

§ 6 Wahl und Aufgaben des Lenkungsremiums (Zentrumssprecher als Leiter sowie stellvertretende Leitung des Zentrums)

- (1) Die Leitung des Allergiezentrum Südniedersachsen obliegt dem Zentrumssprecher und dessen Stellvertretung bei Verhinderung des Sprechers oder wenn der Zentrumssprecher Aufgaben an seinen Stellvertreter delegiert.
- (2) ¹Die Aufgabe des Zentrumssprechers besteht darin, die in den §§ 1 und 3 festgelegten Ziele und Aufgaben zu verfolgen und mit dem AZS umzusetzen. ²Er ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten und Bereiche des Zentrums.
- (3) Der Zentrumssprecher berichtet dem Koordinierungsgremium regelmäßig bzw. auf Aufforderung über die Tätigkeiten und ist dieser gegenüber voll verantwortlich.
- (4) Der Zentrumssprecher übermittelt dem Vorstand der UMG jährlich einen Kurzbericht über den Aufbau und die Entwicklung des Allergiezentrum Südniedersachsen.
- (5) Der Zentrumssprecher vertritt das Allergiezentrum Südniedersachsen nach außen und gegenüber dem Vorstand der UMG.
- (6) ¹Der Zentrumssprecher und seine Stellvertretung werden für die Dauer von 2 Jahren aus einer der im Folgenden am Zentrum beteiligten ordentlichen Zentrumsmitgliedern gewählt: wählbar sind die Direktorinnen oder Direktoren der Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie, der Klinik für Pädiatrische Kardiologie und Intensivmedizin oder der Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde. ²Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. ³Die Wahl des Zentrumssprechers und seiner Stellvertretung erfolgt auf der Versammlung des Koordinierungsgremiums und nur bei Anwesenheit aller Mitglieder und wird gegenüber dem Vorstand der UMG bekanntgegeben.
- (7) ¹In unaufschieblichen Zentrumsangelegenheiten hat der Zentrumssprecher als Ausnahmefall ein Eilentscheidungsrecht, z.B. bei medizinisch dringlicher Änderung von Abläufen oder einer unmittelbar notwendigen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand. ²Die Mitglieder des Zentrums sind über die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Koordinierungsgremium

- (1) ¹Jedes ordentliche Mitglied des Allergiezentrum Südniedersachsen der Universitätsmedizin Göttingen entsendet jeweils eine stimmberechtigte Person aus der beteiligten Klinik bzw. dem beteiligten Institut in das Koordinierungsgremium. ²Der IVDK stellt ebenfalls ein stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Das Koordinierungsgremium entscheidet über die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied in das Allergiezentrum Südniedersachsen der Universitätsmedizin Göttingen auf schriftlichen Antrag.

(3) ¹Das Koordinierungsgremium legt die Aufgaben und Zusammenarbeit innerhalb des Allergiezentrum Südniedersachsen fest und ist höchstes beschlussfassendes Organ des Zentrums und passt diese Aufgaben den Entwicklungen des Allergiezentrum Südniedersachsen an. ²Das Koordinierungsgremium nimmt den Bericht des Zentrumssprechers zur Kenntnis.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Zentrumsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Koordinierungsgremiums und der Zustimmung des Vorstandes der UMG nach Beteiligung von Klinikkonferenz und Fakultätsrat.

(5) ¹Das Koordinierungsgremium (Mitgliederversammlung) tagt viermal jährlich im Rahmen eines Qualitätszirkels und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. ²Ein Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Die Einladungen erfolgen in Textform und sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden. ⁴Von den Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen. ⁵Mit der Einladung wird jeweils das Sitzungsprotokoll der vorausgegangenen Sitzung übersandt.

(6) Assoziierte Mitglieder haben grundsätzlich lediglich eine beratende Funktion und werden durch einen paritätisch festgelegten Vertreter aller assoziierten Mitglieder im Koordinierungsgremium vertreten.

§ 8 Ressourcen

(1) ¹Das Allergiezentrum Südniedersachsen verfügt über diejenigen Ressourcen, welche von den beteiligten ordentlichen Zentrumsmitgliedern aus den eigenen Budgets gestellt werden. ²Im Übrigen gelten die Wirtschaftsbestimmungen der UMG im Rahmen der Abteilungserfolgsrechnung.

(2) Die Nutzung benötigter Ressourcen stimmt der Zentrumssprecher im Bedarfsfall mit den Klinik- oder Institutsleitungen der am Zentrum beteiligten Einrichtungen ab.

§ 9 Interdisziplinäre Anlaufstelle, Fallkonferenzen, Qualitätsmanagement

(1) ¹Das Zentrum unterhält eine zentrale interdisziplinäre Anlaufstelle die von allen Mitgliedern des Zentrums sowie auch von Patienten genutzt werden kann. ²Die wichtigsten Elemente Allergiezentrum Südniedersachsen sind die Spezialsprechstunden, die die beteiligten Kliniken jeweils anbieten und die regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkel.

(2) Ein weiterer Eckpunkt der interdisziplinären klinischen Arbeit im Allergiezentrum Südniedersachsen der Universitätsmedizin Göttingen stellen die regelmäßigen interdisziplinären Fallkonferenzen dar.

(3) ¹Das Zentrum nimmt an internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen teil:

Darüber hinaus werden die Qualitätsmanagementmaßnahmen entsprechend der Vorgaben der DGAKI, welche zur Zertifizierung des Zentrums notwendig sind, angewendet. ²Insoweit verfügt das Zentrum über einen Beauftragten für das Qualitätsmanagement sowie dessen Vertretung. ³Die Beauftragten für Qualitätsmanagement des Zentrums und diejenigen der einzelnen beteiligten Kliniken und Instituten werden sich miteinander abstimmen.

⁴Näheres regelt der zwischen den am Zentrum beteiligten Einrichtungen geschlossene Kooperationsvertrag.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach erfolgter Zustimmung des Vorstands der UMG und Beteiligung von Klinikkonferenz und Fakultätsrat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 die Errichtung und die Ordnung des Hautkrebszentrums beschlossen (§ 63h Abs. 2 NHG), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016 S. 1259). Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 ebenfalls der Errichtung und der Ordnung des Hautkrebszentrums gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG zugestimmt. Das Benehmen mit der Klinikkonferenz (§ 63g NHG) wurde gemäß § 63e Abs. 3 NHG hergestellt.

Die Klinikkonferenz hat in der Sitzung am 17.06.2019 der Ordnung ihre Zustimmung erteilt.

Ordnung des Hautkrebszentrum an der Universitätsmedizin Göttingen

Präambel

¹Ziel des Hautkrebszentrums an der Universitätsmedizin Göttingen (im folgendem UMG genannt) ist die patientenzentrierte an nationalen und internationalen Leitlinien orientierte, klinisch exzellente, wissenschaftlich fundierte, fachübergreifende und optimierte Versorgung von Patienten mit Hautkrebskrankungen. ²Hierbei strebt das Zentrum bei Patienten mit Hautkrebskrankungen eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre ärztlicher Weiterbildung und Krankenversorgung auf der Basis einer überregionalen und erweiterbaren Struktur an, die sowohl klinisch als auch wissenschaftlich vernetzt ist und es ermöglicht im Kontext der bereits ansässigen Institutionen wechselseitige Interaktionen entstehen zu lassen, die dazu dienen, die Entwicklung von allgemeiner und spezieller Diagnostik und Therapie zu verbessern. ³Die Anerkennung als „**Zertifiziertes Hautkrebszentrum**“ durch die Zertifizierungsstelle der Deutschen Krebsgesellschaft „OnkoZert“ ist hierfür im November 2018 vorgesehen. Neben der Durchführung klinischer Studien wird das Hautkrebszentrums ein Alleinstellungsmerkmal der UMG in der Region sein und die Repräsentation als Hautkrebszentrums soll die Außendarstellung des Standortes Göttingen und der beteiligten Kliniken der UMG verbessern und somit für Patienten, zuweisende Ärzte oder Kliniken, Fachgesellschaften, nationale und internationale Register, Selbsthilfeorganisationen und Drittmittelgeber eine größere Sichtbarkeit gewährleisten.

⁴Träger der einzelnen Forschungsprojekte bleiben die jeweiligen Kliniken oder Institute der UMG. ⁵Das Hautkrebszentrum ist ein Medizinisches Kompetenzzentrum im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 6 der Grundordnung.

⁶Die Regelung der Zusammenarbeit der beteiligten Partner gemäß der Anforderungen der Deutschen Krebsgesellschaft und „OnkoZert“ gemäß der jeweils aktuell geltenden Ordnung des Universitäts-Krebszentrums Göttingen (G-CCC)“ ist umfassend beschrieben und gilt vollumfänglich.

§ 1 Hintergrund und Zweck

¹Das Hautkrebszentrum soll die Sichtbarkeit und Außendarstellung des Standortes Göttingen auf dem Gebiet der Hautkrebserkrankungen erhöhen. ²Das Hautkrebszentrum wird daher als Medizinisches Kompetenzzentrum zur Verfolgung nachstehender Zwecke und Aufgaben gegründet: Die Diagnostik, Akutbehandlung und Prävention von Hautkrebserkrankungen stellt einen wichtigen Behandlungsschwerpunkt des Hautkrebszentrums dar. ³In der Krankenversorgung wird das Hautkrebszentrums die bisherige fundierte interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kliniken und Instituten sowie den zuweisenden Ärzten weiter entwickeln und intensivieren. ⁴Durch die Gründung des Hautkrebszentrums soll der fortschreitenden Entwicklung neuer interdisziplinärer Diagnostik und Therapieverfahren mit deutlich invasiverem Charakter Rechnung getragen werden. ⁵Im Zentrum werden bestehende Ressourcen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre sowie Kommunikation und Geräteausstattung synergistisch genutzt.

§ 2 Name und Rechtsnatur

- (1) Der Name der Einrichtung lautet „Hautkrebszentrum der Universitätsmedizin Göttingen“.
- (2) Das Hautkrebszentrum der Universitätsmedizin Göttingen ist ein Medizinisches Kompetenzzentrum
- (3) Das Hautkrebszentrum ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Das Hautkrebszentrum verfolgt folgende Ziele und konkrete Aufgaben:

1. Die Verbesserung der Krankenversorgung

durch

- die Verbesserung der Versorgungs- und Behandlungsqualität onkologischer Patienten,
- die gezielte Förderung der interdisziplinären Kompetenz und Zusammenarbeit,
- Optimierte Ablauforganisation als direkter Mehrwert für Patienten
- Bessere Verzahnung der stationären und ambulanten Versorgung
- Beurteilung und Weiterbehandlung von schwierigen Fällen und Therapieentscheidungen als Mehrwert für Zuweiser

- Implementierung UMG-weiter Leitlinien zu Diagnose, Therapie und Monitoring von Hautkrebserkrankungen
- Festlegung und Umsetzung interdisziplinär abgestimmter Therapiekonzepte sowie ggf. gemeinsame Therapiedurchführung bei komplexen und schwerwiegenden Hautkrebserkrankungen
- Verbesserte Repräsentation der UMG auf dem Gebiet der dermatologischen Onkologie durch eine repräsentative Website, die mit bundesweiten Informationsportalen verbunden ist.
- Gemeinsame interdisziplinäre Fallbesprechungen mit Kolleginnen und Kollegen der beteiligten Institutionen in regelmäßig stattfindenden klinischen Fallkonferenzen einschließlich der Abgabe von Empfehlungen zur Diagnostik und Therapie.
- Kontinuierliche Weiterbildung aller beteiligten Berufsgruppen im Rahmen von spezialisierten Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen.

2. Intensivierung der Kooperation mit umliegenden Kliniken und niedergelassenen Ärzten

durch

- Erhöhte Sichtbarkeit und Etablierung einer zentralen Kontaktstelle
- Informationen für Patienten und zuweisende Ärzte und Kliniken über das Zentrum mit Beschreibung der Strukturen, der Mitarbeiter, der Räumlichkeiten sowie Spezifika von Therapien und diagnostischen sowie therapeutischen Abläufen auf einer Homepage.
- Durchführung von regelmäßigen, zertifizierten Weiterbildungsveranstaltungen für Ärztinnen und Ärzte der UMG sowie für Kolleginnen und Kollegen umliegender Krankenhäuser und der niedergelassenen Ärzte in der Region

3. Verstärkte Verzahnung zwischen Erforschung und Behandlung von Hautkrebserkrankungen sowie der Verankerung in der curricularen und fakultativen Lehre

durch

- Regelmäßigen Wissens- und Erfahrungsaustausch mit allen grundlagen-wissenschaftlich ausgerichteten Institutionen mit dem Fokus auf Hautkrebserkrankungen am Standort Göttingen, insbesondere um synergistische Effekte im Bereich Personal, Ressourcen und Organisation zu erzielen.
- Durchführung gemeinsamer, insbesondere klinisch-translatinaler Forschungsprojekte unter anderem auch durch die Beteiligung an klinischen Studien
- Gemeinsame Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum

(1) Im Hautkrebszentrum der Universitätsmedizin Göttingen schließen sich folgende Mitglieder zusammen:

Ordentliche Mitglieder des Hautkrebszentrum sind

- die Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
- die Klinik für Hämatologie und medizinische Onkologie
- die Klinik für Diagnostische und interventionelle Radiologie
- die Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
- die Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

(2)¹Andere Einrichtungen der UMG sowie auch niedergelassene Ärzte oder externe Krankenhäuser können auf Antrag kooptierte Mitglieder des Hautkrebszentrums der Universitätsmedizin Göttingen werden. ²Diese Mitglieder haben kein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und werden nur auf schriftlichen Antrag aufgenommen. ³Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. ²Dieser ist dem Zentrumssprecher schriftlich mitzuteilen. ³Ordentliche Zentrumsmitglieder der UMG gemäß Absatz 1 können ihren Austritt nur erklären, wenn der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hierzu seine Zustimmung erteilt hat. ⁴Davon unabhängig kann ein Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen und wird dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. ⁵Der Zentrumssprecher führt eine Liste der Mitglieder und assoziierten Mitglieder.

§ 5 Organe des Zentrums für Hautkrebserkrankungen

Organe des Zentrums sind

- Zentrumssprecher: dieses Organ besteht aus dem Zentrumssprecher bzw. Zentrumssprecherin sowie zwei stellvertretenden Zentrumssprecherinnen bzw. zwei stellvertretenden Zentrumssprechern
- Mitgliederversammlung

§ 6 Wahl und Aufgaben des Zentrumssprechers als Leiter sowie der stellvertretenden Leitung des Zentrums

(1) Die Leitung des Hautkrebszentrums obliegt dem Zentrumssprecher und dessen Stellvertretungen bei Verhinderung des Sprechers oder wenn der Zentrumssprecher Aufgaben an seine Stellvertreter delegiert.

(2) ¹Die Aufgabe des Zentrumssprechers besteht darin, die in den §§ 1 und 3 festgelegten Ziele und Aufgaben zu verfolgen und mit dem Hautkrebszentrum umzusetzen. ²Er ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten und Bereiche des Zentrums.

- (3) Der Zentrumssprecher berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig bzw. auf Aufforderung über die Tätigkeiten und ist dieser gegenüber voll verantwortlich.
- (4) Der Zentrumssprecher übermittelt dem Vorstand der UMG jährlich einen Kurzbericht über den Aufbau und die Entwicklung des Hautkrebszentrums.
- (5) Der Zentrumssprecher vertritt das Hautkrebszentrum nach außen und gegenüber dem Vorstand der UMG.
- (6) ¹Der Direktor der Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie benennt den Zentrumssprecher sowie dessen zwei Stellvertretungen im Benehmen mit den Zentrumsmitgliedern. ²Die Benennung erfolgt auf Widerruf für jeweils zwei Jahre. ³Die Bestellung zum Zentrumssprecher bzw. den stellvertretenden Zentrumssprechern wird vom Vorstand der UMG bestätigt.
- (7) ¹In unaufschieblichen Zentrumsangelegenheiten hat der Zentrumssprecher als Ausnahmefall ein Eilentscheidungsrecht, z.B. bei medizinisch dringlicher Änderung von Abläufen oder einer unmittelbar notwendigen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand. ²Die Mitglieder des Zentrums sind über die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Hautkrebszentrums der Universitätsmedizin Göttingen entsendet jeweils eine stimmberechtigte Person aus der beteiligten Klinik bzw. dem beteiligten Institut in die Mitgliederversammlung mit Stimmrecht.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied in das Hautkrebszentrum der Universitätsmedizin Göttingen auf schriftlichen Antrag. ²Über die Aufnahme wird in offener Abstimmung entschieden. ³Bei der Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung legt die Aufgaben und Zusammenarbeit innerhalb des Hautkrebszentrums der Universitätsmedizin Göttingen fest und ist höchstes beschlussfassendes Organ des Zentrums und passt diese Aufgaben den Entwicklungen des Hautkrebszentrums der Universitätsmedizin Göttingen an. ²Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Zentrumssprechers zur Kenntnis.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Zentrumsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Koordinierungsgremiums und der Zustimmung des Vorstandes der UMG nach Beteiligung von Klinikkonferenz und Fakultätsrat.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. ²Ein Beschluss erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen in Textform und sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu

versenden. ⁴Von den Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen. ⁵Mit der Einladung wird jeweils das Sitzungsprotokoll der vorausgegangenen Sitzung übersandt.

(6) Kooptierte Mitglieder haben grundsätzlich lediglich eine beratende Funktion und werden durch einen paritätisch festgelegten Vertreter aller assoziierten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 8 Ressourcen

(1) ¹Das Hautkrebszentrums der Universitätsmedizin Göttingen verfügt über diejenigen Ressourcen, welche von den beteiligten ordentlichen Zentrumsmitgliedern aus den eigenen Budgets gestellt werden. ²Im Übrigen gelten die Wirtschaftsbestimmungen der UMG im Rahmen der Abteilungserfolgsrechnung.

(2) ¹Die Nutzung benötigter Ressourcen stimmt der Zentrumssprecher im Bedarfsfall mit den Klinik- oder Institutsleitungen der beteiligten Einrichtungen ab. ²Soweit möglich, werden die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

§ 9 Interdisziplinäre Anlaufstelle, Fallkonferenzen, Qualitätsmanagement

(1) ¹Das Zentrum unterhält eine zentrale interdisziplinäre Anlaufstelle, die von allen Mitgliedern des Zentrums sowie auch von Patienten genutzt werden kann. ²Diese befindet sich in der Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie.

(2) Interdisziplinäre Fallkonferenzen finden regelmäßig und moderiert in den wöchentlichen interdisziplinär besetzten Tumorboards und den einmal jährlich stattfindenden Mortalitäts- und Morbiditätskonferenzen des Zentrums statt.

(3) ¹Für das Hautkrebszentrum gelten vollumfänglich die jeweils aktuellen Regelungen zum Qualitätsmanagement des „ONKOLOGISCHEN ZENTRUMS des Universitäts-Krebszentrums Göttingen (G-CCC)“. ²Insbesondere: Das Hautkrebszentrum verfügt über einen Qualitätsmanagement-Beauftragten sowie dessen Vertreter. ³Diese werden von der Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie gestellt. ⁴Die Abstimmung zwischen den Qualitätsmanagement-Beauftragten des Hautkrebszentrums und den jeweiligen Qualitätsmanagement-Beauftragten der beteiligten Institute und Kliniken der UMG ist obligatorisch. ⁵Leitlinienbeauftragter ist der jeweilige Zentrumssprecher. ⁶Dieser stellt die zeitnahe Information der beteiligten Kliniken und Institute der UMG sowie des Verbundes über aktuelle Leitlinienänderungen sicher. ⁷Grundlegende Änderungen werden zeitnah kommuniziert und ggf. zeitnah Maßnahmen abgeleitet. ⁸Qualitätszirkel finden jährlich statt. ⁹Teilnehmende sind die beteiligten Ärzte des Zentrums sowie niedergelassene Ärzte und Vertreter weiterer beteiligter Berufsgruppen. ¹⁰Die Teilnehmer des Qualitätszirkels werden schriftlich spätestens eine Woche dem jeweiligen Termin eingeladen, die Einladung erfolgt in

Textform. ¹¹Das Zentrum nimmt an darüber hinaus an internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen teil:

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach erfolgter Zustimmung des Vorstands der UMG und Beteiligung von Klinikkonferenz und Fakultätsrat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 die Errichtung und die Ordnung des Medizinischen Kompetenzzentrums Parkinson-Erkrankungen beschlossen (§ 63h Abs. 2 NHG), in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016 S. 1259). Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 ebenfalls der Errichtung und der Ordnung des Medizinischen Kompetenzzentrums gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG zugestimmt. Das Benehmen mit der Klinikkonferenz (§ 63g NHG) wurde gemäß § 63e Abs. 3 NHG hergestellt.

Die Klinikkonferenz hat in der Sitzung am 17.06.2019 der Ordnung ihre Zustimmung erteilt.

Ordnung des Parkinsonzentrums Göttingen - Kassel der Universitätsmedizin Göttingen

Präambel

Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und die Paracelsus Elena-Klinik Kassel (PEKK) arbeiten im gemeinsamen Parkinsonzentrum Göttingen-Kassel zusammen, um die Aktivitäten der beteiligten Einrichtungen auf dem Gebiet der Parkinson-Erkrankung in einem Zentrum zu bündeln und eine optimale und effiziente Krankenversorgung anbieten zu können.

§ 1 Name / Rechtsnatur

- (1) Der Name der Einrichtung lautet „Parkinsonzentrum Göttingen-Kassel der Universitätsmedizin Göttingen“, kurz „Parkinsonzentrum Göttingen-Kassel“.
- (2) Das Parkinsonzentrum Göttingen-Kassel ist ein Medizinisches Kompetenzzentrum der Universitätsmedizin Göttingen gem. § 24 Abs. 2 der Grundordnung.
- (3) Das Parkinsonzentrum Göttingen-Kassel ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der UMG und der PEKK.

§ 2 Ziele / Aufgaben

- (1) ¹Das Parkinsonzentrum Göttingen-Kassel verfolgt als Ziel: die Intensivierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Forschung und Krankenversorgung, in der Diagnostik und Therapie der Parkinson-Erkrankung. ²Daneben soll die Repräsentation beider Institutionen verbessert werden.
 - (a) Forschungsaktivitäten in Bezug auf die Parkinson-Erkrankung und ähnlichen Erkrankungen auf dem Gebiet der klinischen Forschung im Parkinsonzentrum sollen in gegenseitiger Rücksprache erfolgen, um synergetische Effekte zu erzielen.
 - (b) Abstimmung von Lehr- und Fortbildungsaktivitäten, um sowohl Studierenden als auch ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, sich auf dem Gebiet der Diagnostik, Therapie und Erforschung der Parkinson-Erkrankung weiterzubilden.
 - (c) Die Verbesserung der Krankenversorgung soll durch folgende Instrumente erreicht werden:
 - Optimierung der Anmelde-logistik durch die Etablierung eines Patiententele-fons, worüber Patienten und Zuweiser Termine zur ambulanten Vorstellung vereinbaren können.
 - Gemeinsame Besprechung von Patienten mit Kolleginnen und Kollegen aus allen beteiligten Institutionen in regelmäßig stattfindenden klinischen Fallkonferenzen mit Abgabe von Empfehlungen zur Diagnostik und Therapie im Rahmen der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 - (d) ¹Die Repräsentation als Parkinsonzentrum soll die Außendarstellung beider Institutionen verbessern und somit sowohl für Patienten als auch für Zuweiser eine größere Sichtbarkeit gewährleisten. ²Die Verbesserung der Repräsentation beinhaltet:
 - Informationen für Patienten und Zuweiser über das Zentrum mit Beschreibung der Strukturen, der Mitarbeiter, der Räumlichkeiten, der Leistungszahlen, sowie Spezifika von Therapien und diagnostischen sowie therapeutischen Abläufen.
 - Durchführung von regelmäßigen, zertifizierten Weiterbildungsveranstaltungen für niedergelassene Ärztinnen/Ärzte und Krankenhäuser.

- (2) Das Parkinsonzentrum Göttingen-Kassel hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
- Verbesserung der Patientenversorgung durch eine optimierte Anmeldung und gemeinsame klinische Fallkonferenzen Patientenfreundliche interne Ablaufstrukturen auf beiden Seiten
 - Intensivierung der Kooperation mit niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten, anderen Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen
 - Durchführung von Forschungsprojekten Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am Zentrum beteiligten Einrichtungen als auch für niedergelassene Kolleginnen und Kollegen

§ 3 Mitgliedschaft im Zentrum / Mitwirkende Einrichtungen

(1) ¹Im Parkinsonzentrum Göttingen-Kassel schließen sich folgende Mitglieder zusammen:

- die Klinik für Neurologie der UMG,
- die Klinik für Neurochirurgie,
- das Institut für Neuropathologie,
- das Institut für Neuroradiologie,
- die Abteilung Nuklearmedizin und
- die Klinik für Klinische Neurophysiologie der UMG,

jeweils vertreten durch die Direktorin bzw. Direktor der Einrichtung und

- die Paracelsus Elena-Klinik Kassel.

²Weitere Mitglieder können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(2) ¹Einrichtungen die nicht der UMG oder der PEKK angehören sowie auch niedergelassene Ärzte können kooptiert werden, sofern ihr Schwerpunkt die Behandlung von Patienten mit Parkinson-Erkrankung ist. ²Diese kooptierten Mitglieder haben kein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und werden auf schriftlichen Antrag und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. ²Dieser ist dem Zentrumssprecher schriftlich mitzuteilen. ³Davon unabhängig kann ein Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen und wird dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Organe des Parkinsonzentrums Göttingen-Kassel

(1) Organe des Parkinsonzentrums sind:

- der Zentrumsvorstand,
- der Zentrumssprecher und
- die Mitgliederversammlung.

- (2) **Zentrumsvorstand:** Der Zentrumsvorstand besteht aus 3 Leiterinnen und Leitern der in § 3 (1) genannten Einrichtungen.
- (3) **Zentrumssprecher:** Der Zentrumsvorstand wählt den Zentrumssprecher und eine Vertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wählbar als Zentrumssprecher ist nur ein Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen, das eine Klinik oder ein Institut der UMG leitet.
- (4) **Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung umfasst den Zentrumsvorstand sowie alle anderen in § 3 genannten Mitglieder des Zentrums.

§ 5 Aufgaben des Zentrumsvorstandes sowie des Zentrumssprechers

- (1) ¹Die operative Leitung des Parkinsonzentrums Göttingen-Kassel obliegt dem Zentrumssprechers und seiner Vertretung. ²Er verfolgt die in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben und ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten und Bereiche des Zentrums.
- (2) Der Zentrumssprecher berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig bzw. auf Aufforderung über die Tätigkeiten und ist diesem gegenüber voll verantwortlich.
- (3) Der Zentrumssprecher übermittelt dem Vorstand der UMG jährlich einen Kurzbericht über den Aufbau und die Entwicklung des Parkinsonzentrums Göttingen-Kassel.
- (4) Der Zentrumssprecher vertritt das Parkinsonzentrum Göttingen-Kassel nach außen und gegenüber dem Vorstand der UMG.
- (5) ¹Die Aufgaben des Zentrumsvorstandes bestehen darin, die Ziele des Parkinsonzentrums in allen Fragen der Patientenversorgung und Forschung zu fördern. ²Der Zentrumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) ¹Der Zentrumsvorstand trifft sich mindestens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Die Einladungen erfolgen in Textform und sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu versenden. ⁴Von den Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen.
- (7) ¹In dringenden Zentrumsangelegenheiten hat der Sprecher des Zentrumsvorstands ein Eilentscheidungsrecht. ²Die Mitglieder des Zentrumsvorstands sind über die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten und müssen binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten der Entscheidung diese erneut im Zentrumsvorstand zur Abstimmung und Verabschiedung bringen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt den Zentrumsvorstand. ²Für eine Wahl für den Zentrumsvorstand kann von der Elena-Klinik nur die Ärztliche Leitung berücksichtigt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und bei Bedarf und nimmt den Bericht des Zentrumssprechers zur Kenntnis.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Vorstandes der UMG nach Beteiligung von Klinikkonferenz (vorausgesetzt Belange der Krankenversorgung sind betroffen) und Fakultätsrat.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Die Einladungen erfolgen in Textform und sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu versenden. ³Von den Beschlüssen sind Niederschriften anzufertigen.
- (5) ¹In der Mitgliederversammlung haben die funktionalen und personellen Mitglieder Stimmrecht. ²Die funktionalen Mitglieder werden durch einen Vertreter der jeweiligen Einrichtung repräsentiert.
- (6) ¹Kooptierte Mitglieder sind beratend tätig. ²Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Ressourcen

- (1) Das Parkinsonzentrum Göttingen-Kassel verfügt über keine eigenen Ressourcen.
- (2) ¹Die Nutzung benötigter Ressourcen stimmt der Zentrumssprecher im Bedarfsfall mit den Klinik-/Institutsleitungen der beteiligten Mitglieder ab. ²Ressourcen werden durch diese gegebenenfalls zur Verfügung gestellt.

§ 8 Interdisziplinäre Anlaufstelle, Fallkonferenzen, Qualitätsmanagement

- (1) ¹Das Zentrum unterhält eine zentrale interdisziplinäre Anlaufstelle, diese kann von allen Mitgliedern des Zentrums sowie auch von Patienten genutzt werden. ²Die interdisziplinäre Anlaufstelle ist über das Patiententelefon mit der Rufnummer 0551-39 20 200 erreichbar. ³Das Zentrum hält wöchentliche Fallkonferenzen ab, an denen Mitglieder des Zentrums teilnehmen. ⁴Im Rahmen dieser Fallkonferenzen werden Patienten untersucht oder Patientenfälle diskutiert und Empfehlungen zu Diagnostik und/oder Therapie ausgesprochen. ⁵Die Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind zu beachten. ⁶Zur Behandlung in der Fallkonferenz muss eine Einwilligung durch den jeweiligen Patienten vorliegen.

(2) Qualitätsmanagement:

- a. Die Durchführung der wöchentlichen Fallkonferenzen mit Beteiligung der Mitglieder des Zentrums dient der fachlichen Qualitätssicherung. Die Ergebnisqualität wird am Anteil der für die Fallkonferenz angemeldeten Patienten gemessen, die in Fallkonferenzen besprochen wurden. Dabei sollen als Richtwert mindestens 85% aller angemeldeten Patienten besprochen werden. Der Vorstand des Zentrums berichtet jährlich über Anzahl der angemeldeten und besprochenen Patienten.
- b. Die Mitglieder des Parkinsonzentrums Göttingen-Kassel arbeiten bei Diagnostik und Therapie nach Leitlinien, die an die spezifischen Gegebenheiten der Mitglieder adaptiert sind. Die Entwicklung dieser Leitlinien zur Diagnostik und Therapie wird vom Vorstand des Zentrums veranlasst, welcher einzelne Mitglieder des Zentrums damit betraut.
- c. Der Vorstand des Parkinsonzentrums Göttingen-Kassel legt jährlich einen Kurzbericht an den Vorstand der UMG über die Aktivitäten der Qualitätssicherung vor.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen und nach Beteiligung von Klinikkonferenz und Fakultätsrat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.07.2019 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Altorientalistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3351), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.04.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2019 S. 318), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Altorientalistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3351), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.04.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2019 S. 318), wird wie folgt geändert.

In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) werden Nrn. 4 und 8 wie folgt neu gefasst:

„4. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ägyptologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)			Modulpaket „Ägyptologie“ (36 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul		Modul	
1. Σ 29 C	M.AO.201 „Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit an sumerischen Texten“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AO.204 „Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten“ (Pflicht) 6 C	M.AO.101 „Alt-orientalistisches Forschungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo. 121 „Neu-ägyptisch“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.130 „Texte aus dem pharaonischen Ägypten“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.120 „Ägyptisch verstehen: Kursivschriften“ (Wahlpflicht) 6 C			
2. Σ 31 C	M.AO.202 „Wissenschaftliche Arbeit an sumerischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext I“ (Wahlpflicht) 6 C					M.AegKo.152 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen an die nachpharaonische/koptische Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.150 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen an die pharaonische Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C	M.AO.203 Wissenschaftliche Arbeit an sumerischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AO.206 „Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext II“ (Pflicht) 6 C	M.AO.205 „Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext I“ (Pflicht) 6 C					SK.Kug.7a „Technische und historische Grundlagen des digitalen Bildes“ (Wahl) 6 C	SK.IKG-ISZ.40 „Academic writing in multilingual contexts (Multi-ConText)“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C				12 C“	

„8. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)			Modulpaket „Iranistik“ (18 C)		Modulpaket „Indologie“ (18 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.AO.201 „Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit an sumerischen Texten“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AO.204 „Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten“ (Pflicht) 6 C	M.AO.101 „Altorientalistisches Forschungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.Ira.103a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.7 „Kulturelle Äußerungen Indiens und Tibets in Europa“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	M.AO.202 „Wissenschaftliche Arbeit an sumerischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AO.205 „Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext I“ (Pflicht) 6 C		M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ind.5-1 „Indien und seine Künste: Theorie und Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben für Jobs“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.AO.203 „Wissenschaftliche Arbeit an sumerischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AO.206 „Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext II“ (Pflicht) 6 C		M.Ira.102 „Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Ira.111 „Iranische Archäologie und Kunst“ (Wahlpflicht) 3 C		M.Ind.5-2 „Die neuzeitlichen Literaturen Indiens“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.3a „Bildtheorie“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C				12 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 02.07.2019 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 578), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.08.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2018 S. 1040), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 578), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.08.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2018 S. 1040), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Master-Studiengang „Iranistik“) Buchstabe a (Fachstudium Iranistik) werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.101	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(9 C / 4 SWS)
M.Ira.103	„Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(9 C / 4 SWS)
M.Ira.105	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.112	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(6 C / 4 SWS)“

b. Nr. 2 (Modulpakete des Studiengebiets Iranistik) wird wie folgt geändert.

aa. In Buchstabe a (Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C) Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) wird Ziffer i wie folgt neu gefasst:

„i. Wahlpflichtmodule A

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.101a	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.103a	„Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.105	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.112	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(6 C / 4 SWS)“

bb. In Buchstabe b (Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C) Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) wird Ziffer i wie folgt neu gefasst:

„i. Wahlpflichtmodule A

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.101a	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.103a	„Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(6 C / 4 SWS)“

2. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Iranistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem 36 C Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranistik“ (42 C)			Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Pflicht) 6 C			M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.19 „Exposés verfassen“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 30 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 6 C			B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.8 „Bewerbungen schreiben I“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Iranistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem 36 C Modulpaket „Deutsche Philologie“ (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranistik“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Pflicht) 6 C		M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 33 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.19 „Exposés verfassen“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 24 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.8 „Bewerbungen schreiben I“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C		Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C	12 C	

3. Fachstudium „Iranistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Linguistik“ im Umfang von 18 C (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranistik“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Linguistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 36 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissen- schaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ling.01 „Theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Raum“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Pflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ling.08b „Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C	
3. Σ 24 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 6 C				M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben I“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

4. Modulpakete „Iranistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 15 C	M.Ira.103a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kultur- wissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 9 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 6 C	M.Ira.103a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

5. Modulpakete „Iranistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ira.103a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 15 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdisch- sprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 6 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 3 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Ira.103a „Geschichte und Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C“		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 02.07.2019 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2012 S. 1331), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2018 S. 231), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2012 S. 1331), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2018 S. 231), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

1. Nummer 1 (Master-Studiengang „Skandinavistik“) wird wie folgt geändert.

a. In Buchstabe a (Fachstudium Skandinavistik im Umfang von 78 C) werden Buchstaben cc und dd wie folgt neu gefasst:

„cc. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 45 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Kom.001 „Komparatistik“ (12 C / 4 SWS)
- M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (12 C / 6 SWS)
- M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (9 C / 4 SWS)
- M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (6 C / 4 SWS)
- M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion“ (3 C / 2 SWS)
- M.Ska.325 „Masterabschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

dd. Wahlpflichtmodule Göttingen

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (9 C / 6 SWS)
- M.Ska.252 „Norwegische Sprache“ (9 C / 6 SWS)
- M.Ska.253 „Schwedische Sprache“ (9 C / 6 SWS)“

b. In Buchstabe b (Fachstudium Skandinavistik im Umfang von 42 C) werden Buchstaben aa und bb wie folgt neu gefasst:

„aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (12 C / 6 SWS)
- M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (9 C / 4 SWS)
- M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (6 C / 4 SWS)
- M.Ska.320 „Wissenschaftliche Diskussion“ (3 C / 2 SWS)
- M.Ska.325 „Masterabschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss wenigstens eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (9 C / 6 SWS)
- M.Ska.252 „Norwegische Sprache“ (9 C / 6 SWS)
- M.Ska.253 „Schwedische Sprache“ (9 C / 6 SWS)“

2. In Nummer 2 (Modulpakete der Skandinavistik) Buchstabe a (Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 36 C) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (12 C / 6 SWS)
- M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (9 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (9 C / 6 SWS)
M.Ska.252 „Norwegische Sprache“ (9 C / 6 SWS)
M.Ska.253 „Schwedische Sprache“ (9 C / 6 SWS)

iii. Es muss ferner das folgende Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (6 C / 4 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.06.2019 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ZIMD) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2014 S. 1070), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.02.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 6/2018 S. 46), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ZIMD) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2014 S. 1070), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.02.2018 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 6/2018 S. 46), wird wie folgt geändert.

In § 5 (Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl) Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Das Studienangebot ZIMD kann je Semester von bis zu 75 Studierenden begonnen werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.
